

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kaisersgraben-Strasse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Hr. Dr.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 245.

Donnerstag, 21. October 1897, Abends

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch andere Zeitungsverleger hier in Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei bei Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgenussnahmen für die Abonnenten nach Ausgabebetage bis Vornachtag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Bangert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahlanenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Dienstag, den 26. October 1897,

Vorm. 10 Uhr

1 Sopha mit rothbraunem und 1 dergl. mit grauem Ueberzug, 1 Regulator, 1 Nähmaschine und 1 Kommode mit Aufsatz gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 20. Octbr. 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Secr. Eidam.

Im Gasthose zu Neu-Oppisch sollen

Dienstag, den 26. October 1897,

10 Uhr Vorm.,

die einem Anderen gehörigen Gegenstände, als: 1 Fahrrad und 1 Kleiderschrank gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 19. October 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Secr. Eidam.

Montag, den 25. October 1897,

Vorm. 10 Uhr,

kommt im Hotel zum „Kronprinz“ hier ein Fahrrad gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 19. October 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Secr. Eidam.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der in Riesa und Gölz wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 21. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einreden gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, den 21. October 1897.

Der Rath der Stadt

Veters.

etc.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung insolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörnde Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsvorstände und vortragende Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. der Generaldirector der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der **Wassergins** auf das 3. Vierteljahr ist längstens bis zum

1. November a. c.

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Gegen Säumnisse wird gemäß § 11 der Wasserwerksordnung verfahren.

Riesa, am 20. October 1897.

Der Rath der Stadt.

Veters.

Smysch.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 21. October 1897.

— In dem Bericht über die vorgestrige Stadtverordnetenversammlung in vor. Nr. 18. Bl. hat sich leider ein großer Fehler eingeschlichen. Es muß am Schluß des Absatz 3 heißen: Dieser (der Rathsbeschluß), die Annahme der Anleihe betreffend, wird mit 7 gegen 6 Stimmen genehmigt; der weitere, den Ausbau des Pfarrhauses an die Kirche betreffend, wird mit 8 Stimmen angenommen.

— Von dem Landeshilfskomitee sind für die in der Stadt Riesa durch die Ueberschwemmungen der letzten Julitage am Mobiliarvermögen geschädigten Personen 20425 M. Unterstützungen aus den gesammelten Geldern bewilligt und in den letzten Tagen durch den Stadtrath zur Auszahlung gebracht worden. Da dem Landeshilfskomitee noch eine größere Summe bezugs Beihilfen an die Geschädigten zur Verfügung steht, werden weitere Gesuche um nachträgliche Berücksichtigung bisher unberücksichtigt gebliebener Schäden bis Ende d. M. vom hiesigen Stadtrath entgegengenommen.

— Wie verlautet, ist das Hotel Kaiserhof verpachtet worden und soll bereits Anfang November vom Pächter übernommen werden.

— Der räumlichst bekannten R. E. Hof-Pianofort-Fabrik Julius Beurich in Leipzig ist auf der Sächsisch-

Thüringischen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung die höchste Auszeichnung: „Die Königl. Sächsische Staatsmedaille“ zuertheilt worden.

— g. Als die Handarbeiterschmiedin Sophie Christiane Affe geb. Reiche am 29. v. M. auf der Rittergutdampfziegelei zu Forberge mit Kohlenabladen beschäftigt war, eignete sie sich, sowie 6 weitere Personen, deren Aburtheilung aber, da nicht wie im vorliegenden Falle Rückfallsdiebstahl vorliegt, vor dem Schöffengericht Riesa stattfinden wird, eine Partie Kohlen im Werthe von 5 Mark widerrechtlich an, wobei sie vom Buchhalter des Herrn v. Petrowsky, welcher der Geschädigte ist, Herrn Wiedrich, erwischt wurden. Das vom R. Landgericht Dresden gefällte Urtheil lautete auf 3 Monate Gefängniß.

— Die von verschiedenen Blättern gebrachte Notiz, daß Herr Geh. Kommerzienrath Georgi in Wylau Vorsitzender der nationalliberalen Fraktion des sächsischen Landtages sei, ist dahin zu berichtigen, daß der derzeitige Vorsitzende Herr Geh. Kommerzienrath Riethammer in Kriebstein, sein Stellvertreter Herr Justizrath Dr. Schill in Leipzig ist.

— Nach den neuen englischen Blättern hat ein Amerikaner nach 15jährigem Bemühen endlich einen Webstuhl erfunden, der nur den zehnten Theil der gewöhnlichen Dampfkraft beansprucht und ohne Schkyen, ohne Gerusch und ohne aufgedämmte Rette gleich von der Spule wegarbeitet. Der Erfinder, Willar, hat einen solchen neuen Webstuhl in London

aufgestellt. Die neuesten „London News“ und „Graphic“ geben eine Abbildung sowie nähere Beschreibung desselben. Der Stuhl ist von Webern schon viel besichtigt und für gut befunden worden. Wenn der Webstuhl wirklich leistet, was man ihm nachrühmt, so ersetzen 30000 neue Stühle 180000 alte und brauchen 80000 Pferdekräfte weniger. Welche Umwälzung in der Weberei würde die Einführung eines solchen Stuhles bedeuten!

— Mit Rücksicht auf die guten Wasserstände der Elbe gestaltete sich der Elbeumschlagsverkehr aus Böhmen im Monat September recht lebhaft. Die böhmische Braunkohle, Zuder und Gerste lieferten für den Export zu Wasser ein wesentlich höheres Kontingent als im gleichen Monat des Vorjahres. Das ganze Umschlagsquantum des diesjährigen September bezifferte sich mit 3,046,335 (gegen 2,617,786) Metercentner, so daß sich das nennenswerthe Plus von 428,549 Metercentnern ergibt. An böhmischer Braunkohle gingen diesmal 2,547,620 Metercentner (mehr 478,545 Metercentner) auf dem Elbe ab. Es wurden durchschnittlich täglich 850 (gegen 690) Wagenladungen Braunkohle umgeschlagen. An Zuder kamen 226,267 (gegen 182,049) Metercentner, also um 44,218 Metercentner mehr zur Elbe. Auch der Gersteexport hatte sich diesmal besser entwickelt. Von diesem Artikel wurden 133,315 (gegen 120,289) Metercentner umgeschlagen.

— Nach einer im Reichseisenbahnamt aufgestellten